

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren in der geänderten Fassung vom 01.05.2009.

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Velbert ist eine öffentliche Einrichtung mit einer Zentralbibliothek in Velbert-Mitte und Stadtteilbibliotheken in Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Stadtbücherei zu entleihen sowie die Präsenzbestände und Kataloge zu benutzen.

#### § 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch die Zahlungspflicht für etwaige Gebühren gemäß Ziffer 5 – 9 der Gebührentabelle übernimmt. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Gleichzeitig willigt er in die Speicherung seiner Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei ein.

#### § 4 Benutzerausweis

- (1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle (§ 9).
- (2) Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie verlängert sich bei Zahlung einer weiteren Jahresgebühr um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Ausweis kann auch als Tagesausweis ausgestellt werden.

- (4) Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar.
- (5) Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

#### § 5 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Für die Ausleihe von Medien aller Art aus der Stadtbücherei Velbert ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich. Die Medien werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Ausnahmen sind möglich.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien im Bibliothekssystem verbuchen zu lassen.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen der Anbieter der Medien sind einzuhalten. Der Benutzer haftet bei eventuellen Zuwiderhandlungen.

#### § 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für den auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbücherei gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder der Besteller den Titel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigt.
- (3) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises in Anspruch genommen werden.

#### § 7 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei ermöglicht den Benutzern mit gültigem Benutzerausweis, also auch Kindern und Jugendlichen, den kostenlosen Zugang zum Internet.
- (2) Ansonsten ist die Nutzung des Internetzugangs gebührenpflichtig gemäß § 9 (s. Anlage).

- (3) Die Nutzung des Internetzugangs unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals, der Benutzer ist zum ordnungsgemäßen Umgang verpflichtet und beachtet die an den Arbeitsplätzen gesondert ausliegenden Regeln. Zuwiderhandelnde können von der Internetnutzung ausgeschlossen werden.

#### § 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Er ist auch verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Der Benutzer darf entstandene Schäden an ausgeliehenen Medien nicht selbst beheben. Bei Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Stadtbücherei kann stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (4) Der eingetragene Benutzer haftet der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, auch wenn dem Benutzer kein Verschulden trifft.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Datenträgern und Abspielgeräten.
- (6) Manipulationen an Soft- und Hardware der Bibliothekcomputer führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Benutzungs Ausschluss (§ 10 Abs. 2).

#### § 9 Gebühren, Einziehung, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren gemäß Ziffern 1 – 4 der Gebührentabelle befreit.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die Versäumnisgebühren auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) Nach einem Schreiben, das eine Fristsetzung von 14 Tagen enthält, kann die Bibliothek, nach Verstreichen der Frist,
  - a) das Bibliotheksgut durch Boten einziehen lassen,
  - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
  - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

- (4) Die Gebühren werden mit der jeweiligen Leistung der Stadtbücherei bzw. Erfüllung des Gebührentatbestandes fällig.

## § 10 Einschränkung der Benutzung / Ausschluss von der Benutzung

- (1) Solange der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.
- (2) Die Stadtbücherei ist berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 11 Hausrecht

Dem Personal der Stadtbücherei steht Hausrecht zu. Gesonder-te Hausordnungen, die in den einzelnen Einrichtungen aushän-gen, sind zu beachten.

## § 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

## Anlage zu § 9

### Gebührentabelle für die Benutzung der Stadtbücherei

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Jahres-Benutzungsgebühr für Erwachsene   | 18,00 €          |
| 2. Kinder und Jugendliche   | 0,00 €           |
| 3. Tages-Benutzungsgebühr   | 4,00 €           |
| 4. Familien- / Partnerschaftsausweis<br>(maximal eine Eltern-Kind-Generation mit gleicher Adresse)  | 29,00 €          |
| 5. Ausstellung eines Ersatzausweises<br>für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren  | 3,00 €<br>1,50 € |
| 6. Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist<br>beträgt für jede entlehene Medieneinheit<br>innerhalb der ersten Woche 0,50 €<br>je angefangener weiterer Woche zusätzlich 1,00 €<br>Einziehung durch Boten zusätzlich 6,00 €<br>Die Versäumnisgebühr wird ab dem 1. Tag der Leihfrist-<br>überschreitung nach o.a. Staffelung berechnet und fällig. |                  |
| 7. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Titel  | 2,00 €           |
| Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von<br>der gebenden Institution erhoben werden, sind vom<br>Benutzer zu tragen.   |                  |
| 8. Reinigungs-, Beschädigungs- und<br>Ersatzgebühren nach § 8   | Selbstkosten     |
| 9. Nutzung des Internets ohne gültigen Benutzerausweis<br>für jede angefangene Viertelstunde  | 0,50 €           |

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von 50% erhalten:

- Schüler über 18 Jahre
- Studenten
- Auszubildende
- Grundwehr- und Ersatzdienstleistende
- Inhaber der Jugendleitercard
- Arbeitslosengeld-II-Bezieher/Sozialhilfeempfänger

Die Gebühren-, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch entsprechende Bescheinigungen/Urkunden bzw. amtliche Ausweise nachzuweisen.

[www.stadtbuecherei-velbert.de](http://www.stadtbuecherei-velbert.de)



Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Stadtbücherei



## Benutzungsordnung & Gebührensatzung



**Stadtbücherei**